



Herisau, 13. September 2021

Umsetzung der bundesrechtlichen Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus (Covid-19) und zur Unterbrechung von Übertragungsketten für Gastronomiebetriebe

Gestützt auf die Verordnung (Stand 13.Sept. 2021) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) gelten für Gastronomiebetriebe (namentlich Hotel-, Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale) folgende Weisungen:

Seit 13. September 2021 gelten für Gastronomiebetriebe folgende Schutzmassnahmen

1. Generell

- Erstellen eines Schutzkonzeptes nach Art. 10 Abs. 3. Darin müssen auch der Prozess der Zertifikatsüberprüfung und der zielführende Identitätsnachweis mit Personalausweis aufgeführt sein. Das Schutzkonzept muss bei einer Kontrolle durch ein kantonales Kontrollorgan vorgelegt werden können.
- Die konkrete Umsetzung für den Innen- und Aussenbereich muss separat ersichtlich sein.

2. Im Innenbereich

- Für Personen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht (GGG-Strategie).
- Der Gültigkeitsnachweis des Zertifikates ist von allen Personen vor dem Bedienen zu prüfen.
- Der zusätzlich erforderliche Identitätsnachweis ist mit dem Zertifikat abzugleichen. Bei grossem Andrang wird eine stichprobenartige Umsetzung toleriert (mind. jede 4. Person; mind. 1 Person pro Gruppe).
- Im Schutzkonzept muss der Prozess der Zertifikatsüberprüfung und die Umsetzung des Identitätsnachweises aufgeführt sein.
- Weitere Massnahmen (z.B. Maskenpflicht, Abstandsregeln, Sitzpflicht, etc.) entfallen
- Take Away: wenn lediglich Bestellungen abgeholt werden, gilt die Maskenpflicht und Abstandsregel.
- Personal: es besteht Maskenpflicht (Ausnahme: wenn ein gültiges Zertifikat vorhanden ist)

3. Im Aussenbereich (Terrassen)

Variante A

- Zum Schutz der Gäste muss zwischen den Tischen/Gruppen ein Abstand von mind. 1.5 Meter eingehalten oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden.
- Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand; Maskenpflicht beim Betreten der Innenräume (z.B. Gang zur Toilette).

Variante B

- Umsetzung analog Pt. 2 Innenbereich

4. Diskotheken und Tanzlokale

- Für Personen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht (GGG-Strategie)

Bitte informieren Sie sich regelmässig auf den Internetseiten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit über die aktuell geltenden Schutzvorschriften. Schriftliche Anfragen können gerichtet werden an: arbeitsinspektorat@ar.ch

Verstösse gegen die Covid-19-Verordnung können zur Anzeige gebracht oder gebüsst werden.